

Sitzungsdrucksache

V 45/XVIII. Wahlperiode

Datum: 28.02.2025

Aktenzeichen: II/4.0

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	Ö	N	Ergebnis
Bau-, Umwelt- und Forstausschuss	17.03.2025		X		
Verwaltungsausschuss	25.03.2025			X	

TOP

Lärmaktionsplan;
Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (LAP) vom 19.07.2019 gemäß § 47 d
Bundesimmissionsschutzgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschließt,

- a) die 1. Fortschreibung des Lärmaktionsplanes gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz
- b) ebenso die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes.

Begründung:

Mit seinem Beschluss vom 27.06.2019 hat der Rat den Lärmaktionsplan (LAP) gemäß § 47 d BImSchG für die Stadt Bad Lauterberg im Harz verabschiedet.

Auf Basis des in der Europäischen Union (EU) neu eingeführten einheitlichen Berechnungsverfahrens CNOSSOS wurde im Jahr 2022 für alle Hauptverkehrsstraßen (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV ab 8.200 Kfz/Tag), Haupteisenbahnstrecken (ab 30.000 Zugbewegungen/Jahr) und Ballungsräume (ab 100.000 Einwohner und Bevölkerungsdichte ab 1.000 Einwohner/km²) eine aktualisierte Lärmkartierung durchgeführt.

Die Ergebnisse sind unter https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&E=601923.72&N=5719711.31&zoom=8&layers=TopographieGrau,StrassenlaermLnight2022,StrassenlaermLden2022,Gemeinden&layers_visibility=true,false,true,true

veröffentlicht und den Gemeinden wurden darüber hinaus detaillierte Informationen zur Verfügung gestellt. Die aktuellen Lärmkarten stellen den Auslöser und eine wichtige Informationsgrundlage für die zu überprüfenden, fortzuschreibenden oder neu zu erstellenden Lärmaktionspläne dar.

Die Zuständigkeit der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen obliegt in Niedersachsen – losgelöst von der Straßenbaulastträgerschaft – den von der Lärmkartierung betroffenen Städten und Gemeinden.

Nach einem im Jahr 2022 getroffenen Urteil des EuGH (Rechtssache C-687/20, 31.03.2022) zieht eine Betroffenheit durch die Lärmkartierung zwangsläufig eine Pflicht zur Lärmaktionsplanung nach sich. Auf das Ausmaß der Betroffenheit kommt es dabei nicht an. Bereits bestehende Lärmaktionspläne sind danach zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Der zu erstellende Lärmaktionsplan muss mindestens den Anforderungen des Musterlärmaktionsplanes genügen. Die Öffentlichkeit ist nach § 47d BImSchG zu Lärmaktionsplänen anzuhören. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen und die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Für jede Phase der Beteiligung sind angemessene Fristen vorzusehen.

Eine EU-konforme Aufstellung der Pläne ist in den Fällen, in denen von der betroffenen Gemeinde keine Lärmproblematik gesehen wird, mit geringerem Aufwand möglich. Für Bad Lauterberg im Harz wurde im Rahmen der durchgeführten Lärmkartierung eine geringe Lärmbelastung festgestellt. Daher ist lediglich eine Kurzfassung eines LAP aufzustellen. Aber auch in diesem Falle bedarf es einer entsprechenden Beteiligung der Öffentlichkeit. Es ist daher vorgesehen, den anliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.



Bürgermeister



Verw.-Fachwirtin